

# Satzung

der Stadt Hecklingen über die Beseitigung von Abwasser und den  
Anschluss von Grundstücken  
an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen

(Abwasserbeseitigungssatzung)

## Inhaltsverzeichnis:

### I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Umfang der öffentlichen Einrichtung
- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Entwässerungsgenehmigung
- § 10 Entwässerungsantrag
- § 11 Einleitungsbedingungen

### II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 12 Grundstücksanschluss
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

### III Schlussbestimmungen

- § 16 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen
- § 17 Anzeigepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Befreiungen
- § 20 Haftung
- § 21 Zwangsmittel
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren
- § 24 Übergangsregelung
- § 25 Inkrafttreten

## Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 11 Abs. 1 Ziff. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der § 78 – 79b des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 22.09.2020 folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen beschlossen:

### I Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Hecklingen (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in ihrem Stadtgebiet im Ortsteil Cochstedt eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Flughafens Cochstedt bestehend aus den in Anlage 1 mit grüner Umrandung gekennzeichneten Grundstücke und
- b) zur Niederschlagswasserbeseitigung für die Grundstücks- und Straßenoberflächen-entwässerung im Ortsteil Cochstedt einschließlich dem Gebiet des Flughafens, soweit für letztere § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt nicht entgegensteht,

als öffentliche Einrichtungen.

Die Widmung der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung erstreckt sich auf sämtliche Straßenflächen von Bundesstraßen sowie auf Straßenflächen von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die in vor dem 10.07.1993 hergestellte oder erneuerte Abwas- seranlagen entwässern.

(2) Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasserbe- seitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Er- neuerung bestimmt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit die Stadt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.

(4) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Die Stadt kann durch andere Straßenbaulastträger mit Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und des Betreibens von öffentlichen Niederschlagswasseranlagen beauftragt werden. Diese Aufgaben und finanziellen Abgrenzungen sind gesondert zu vereinbaren.

#### § 2

#### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzungen gelten nicht:

- a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutz- tem Boden aufgebracht zu werden,

- b) für unverschmutztes Wasser aus Kühlanlagen,
- c) für Grund- und Drainagewasser.

### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Sollten Grundstücke nicht im Grundbuch eingetragen sein (insbesondere sogenannte buchungsfreie Straßengrundstücke), gelten die Regelungen für Grundstücke entsprechend.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers. Zusätzlich umfasst die Abwasserbeseitigungspflicht auch die Überwachung der Selbstüberwachung und die Überwachung der Wartung der Kleinkläranlagen.

(4) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle und Niederschlagswasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Rückhaltebecken, Fangbecken, Stauraumkanäle.

- a) Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
- b) Niederschlagswasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser
- c) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

(5) Druckentwässerungsnetz / Druckentwässerungsleitungen:  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

(6) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

(7) Dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen sind alle Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(8) Grundstücksanschluss ist in den in § 1 Abs. 1 a) und b) dieser Satzung bestimmten öffentlichen Einrichtungen die Strecke der Anschlussleitung vom öffentlichen Hauptkanal bis einschließlich Übergabeschacht auf dem Grundstück. Ist der Einbau eines Übergabeschachtes auf dem Grundstück technisch nicht möglich, endet der Anschlusskanal mit dem Übergabeschacht im öffentlichen Bereich an der Grundstücksgrenze. Bei Druckentwässerung besteht der Grundstücksanschluss aus der Druckrohrleitung von der öffentlichen Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze.

(9) Der Übergabeschacht ist die Übergabestelle für das Abwasser der Anschlussnehmer

an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Er dient der Kontrolle, Wartung, Reinigung und der Entnahme von Abwasserproben. Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden, ist die Übergabestelle für das Abwasser die Grundstücksgrenze bzw. für die Straßenoberflächenentwässerung der Straßeneinlauf.

(10) Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserdurchflusses.

(11) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen, die dem Ableiten bzw. Behandeln (z. B. Leitungen, Kläranlagen, Sammelgruben, Rückstausicherungen, Abscheideanlagen, Hebeanlagen, Sickeranlagen, Vorbehandlungsanlagen, Schächte) des Abwassers dienen.

(2) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte, sofern das Grundstück an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz grenzt und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz betriebsfertig hergestellt ist. Anschlussberechtigt für die Straßenoberflächenentwässerung ist der Träger der Straßenbaulast. Die Stadt kann auch sonstigen dinglich Berechtigten wie z. B. Nießbrauchern eine Anschlussberechtigung erteilen. Anschlussberechtigt ist auch der Grundstückseigentümer oder sonstig dinglich Berechtigter dessen Grundstück tatsächlich nicht an die öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder öffentlichen Platz grenzt, sobald ein gesichertes Leitungsrecht vorliegt. Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang.

#### **§ 4**

#### **Umfang der öffentlichen Einrichtung**

(1) Zu den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

1. Leitungsnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem), die Grundstücksanschlüsse, die Revisionsschächte, die Revisionseinrichtungen oder die Revisionsstücke sowie die Pumpstationen, Abwasserdruckrohrleitungen und Rückhaltebecken, Hauptleitungen des Druckentwässerungsnetzes;
2. alle Anlagen zur Behandlung des Abwassers und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt bedient;
3. Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen;
4. Steuer- und Fernwirkanlagen.

(2) Die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen enden jeweils hinter dem Übergabeschacht. Ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden oder befindet sich der Übergabeschacht im öffentlichen Bereich bzw. entwässert das Grundstück über eine Druckrohrleitung, endet die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage an der Grundstücksgrenze.

#### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

##### **I. Schmutzwasser**

(1) Jeder Anschlussberechtigte kann den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage im Sinne von § 1 Abs. 1 a) dieser Satzung und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht eines Grundstückes an eine bestehende Abwasserbeseitigungsanlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht kann in den Fällen des Absatzes 2 gewährt werden, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheit leistet.

## **II. Niederschlagswasser**

Die Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer bzw. dem Straßenbaulastträger. Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit sich die Stadt zur Beseitigung bereit erklärt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

## **§ 6 Anschlusszwang**

### **I. Schmutzwasser**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage, soweit die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage.

(4) Werden die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen für das Grundstück nachträglich errichtet, ist der Anschlussberechtigte verpflichtet sein Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung zum Anschluss durch die Stadt an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

(5) Kleinkläranlagen, Sammelgruben u. ä. sind mit Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen.

(6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vorzubereiten. Die Stadt liefert die hierfür notwendigen Angaben.

(7) Bei Neu- und Umbauten oder veränderter Nutzung von Gebäuden muss der Anschluss vor der Gebrauchsabnahme der Neu- und Umbauten ausgeführt sein. Der Anschluss ist rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen.

### **II. Niederschlagswasser**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine

Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, soweit diese für das Grundstück betriebsbereit hergestellt ist.

(3) Die Bestimmungen des § 6 I. Abs. 4, 6 und 7 gelten entsprechend.

## **§ 7 Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 11 vorliegt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

## **§ 8 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ganz oder teilweise ausgesprochen werden, wenn

- a) die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist und
- b) der Anschluss eines Grundstückes an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage dem Anschlussberechtigten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

(3) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau, Betrieb und Nutzung einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage.

## **§ 9 Entwässerungsgenehmigung**

(1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasserbeseitigungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussberechtigten schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur

Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussberechtigte zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussberechtigten. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 11 - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Die Stadt kann dem Anschlussberechtigtem die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Anschlussberechtigte eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(9)

## § 10 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt einzureichen

- a) einen Monat nach schriftlicher Aufforderung zur Antragstellung durch die Stadt bei der abwasserseitigen Erschließung des Straßenzuges
- b) zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird
- c) zwei Monate vor geplanten Beginn bei allen anderen abwasserrelevanten Vorhaben des Anschlussberechtigten.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

1. Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, bei Wohnbebauung insbesondere Anzahl der Wohneinheiten und Bewohner
- Verbleib des Regenwassers (Versickerung, Speicherung, Ableitung, Nutzung als Brauchwasser)

2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,

3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage

- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,

4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Ort, Straße, Hausnummer, Flur und Flurstück
- Gebäude und befestigte Flächen
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
- Lage der Grundstücksleitungen und Übergabeschächte
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,

5. Die Einschätzung der Vollgeschossanzahl gemäß § 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(3) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## § 11 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelten die in Abs. 2 – 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen, wenn die Werte niedriger sind. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal und Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
- die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren,
- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt

werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,

- das in öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Silagesickersaft, Latices, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gipsbinder, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 -10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferricyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwärtekesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung  $\leq 25$  kW; Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung  $\leq 25$  kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV -) in der Neufassung vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) entspricht.

(6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwas-

serbeseitigungsanlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 9 Abs. 3 vorzulegen.

(7) Abwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungs- werte nicht überschreiten:

#### 1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35° Celsius (DIN 38404 - C 4)
- b) pH-Wert wenigstens 6,5(DIN 38404 - C 5) höchstens 10,0
- c) absetzbare Stoffe nach 0,5 Std.(DIN 38409 - H 9-2) Absetzzeit
  - biologisch nicht abbaubar 1,0 ml/l
  - biologisch abbaubar 10,0 ml/l
  - bei toxischen Metallhydroxiden 0,3 ml/l
- d) Chemischer Sauerstoffbedarf CSB 1.000 mg/l
- e) Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB<sub>5</sub> 500 mg/l

#### 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 100 mg/l
- b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen:  
gesamt (DIN 38409 - H 17) 250 mg/l

#### 3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19) 50 mg/l  
DIN 1999 Teil 1 – 6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfer- nung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: gesamt (DIN 38409 – H 18) 20,0 mg/l
- c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409 - H 14) 1,0 mg/l

#### 4. Organische Stoffe

- a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301) (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l
- b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301) 0,1 mg/l
- c) Benzol (DIN 38407 – F 9) 0,005 mg/l

d) Toluol (DIN 38407 – F 9)	0,05 mg/l
e) Xylol (DIN 38407 – F 9)	0,06 mg/l
f) Ethylbenzol (DIN 38407 – F 9)	0,05 mg/l
g) Phenol (DIN 38409 – H 16-2)	0,05 mg/l
h) Styrol (DIN 38407 – F 9)	0,06 mg/l
i) BTX (DIN 38407 – F 9) (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)	0,1 mg/l
j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC mg/l (Polycyclische aromatische Kohlen- wasserstoffe) (DIN 38407 – F 8)	0,05

5. Organische halogenfreie Lösemittel  
Mit Wasser ganz oder teilweise  
mischbar  
und biologisch abbaubar (DIN 38407 - F 9): Entsprechend  
spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall  
größer, als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon (DIN EN ISO 11885) (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (DIN EN ISO 11969) (As)	0,1 mg/l
c) Barium (DIN EN ISO 11885) (Ba)	2,0 mg/l
d) Blei (DIN 38406 – E 6-2) (Pb)	1,0 mg/l
e) Cadmium (DIN EN ISO 5961) (Cd)	0,1 mg/l
f) Chrom 6 wertig (DIN 38405 – D 24) (Cr-VI)	0,2 mg/l
g) Chrom, gesamt (DIN EN ISO 11885) (Cr)	1,0 mg/l
h) Cobalt (DIN EN ISO 11885) (Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer (DIN EN ISO 11885) (Cu)	1,0 mg/l
j) Nickel (DIN EN ISO 11885) (Ni)	1,0 mg/l
k) Quecksilber (DIN EN 1483) (Hg)	0,05 mg/l
l) Selen (DIN 38405 – D 23-2) (Se)	1,0 mg/l
m) Silber (DIN EN ISO 11885) (Ag)	0,5 mg/l
n) Zink (DIN EN ISO 11885) (Zn)	5,0 mg/l
o) Zinn (DIN EN ISO 11885) (Sn)	1,0 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) (DIN EN ISO 11885)	

keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserbehandlung und –reinigung auftreten.

#### 7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Cyanid, leicht freisetzbar (DIN 38405 – D 13-2) (CN)	1 mg/l
b) Cyanid, gesamt (DIN 38405 – D 13-1) (CN)	20 mg/l
c) Fluorid (DIN 38405 – D 4-2) (F)	50 mg/l
d) Phosphorverbindungen (DIN EN ISO 11885) (P)	15 mg/l
e) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N + NH <sub>3</sub> -N) (DIN EN ISO 11732)	80 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW
f) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> -N) mg/l (DIN EN 26777)	10
g) Sulfat (DIN EN ISO 10304-2) (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
h) Sulfid (DIN 38405 – D 27) (S)	2 mg/l

#### 8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH) mg/l (DIN 38409 - H 16-2 und DIN 38409 - H 16-3)	100
--	-----

b) Farbstoffe nur in einer so niedrigen  
(DIN 38404 - C 1-1 und DIN 38404 - C 1-2)  
Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung  
des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Klär-  
anlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe zum  
Beispiel Natriumsulfit, Eisen (-II) – Sulfat,  
Thiosulfat) gemäss Deutschen Einheitsverfahren  
zur Wasser-,

Abwasser- und Schlammuntersuchung

„Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung  
(G 24)“ 17. Lieferung; 1986 (DIN 38408 – G 24)

100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle fest-  
gesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her  
erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im  
Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht  
erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Anschlussberechtigten so geschaffen  
werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern  
aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der  
Stadt  
durchgeführt werden kann.

(9) Zur Kontrolle der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten  
Grundstücken oder von anderem, nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasserbe-  
seitigungsanlagen können im Jahresverlauf eine oder mehrere qualifizierte Stichproben aus

dem Abwasserstrom entnommen werden. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der Überwachung durch die Stadt durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

(10) Abwasser darf in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nur dann eingeleitet werden, wenn die vorgeschriebenen Grenzwerte dieser Satzung eingehalten werden. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsgrenzwerte einzuhalten.

(11) Höhere Einleitwerte gemäß Absatz (10) zweiter Absatz werden lediglich für

- Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
- Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>)

zugelassen.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhindern. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

(12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihr schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht. Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Anschlussberechtigte oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

(13) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Anschlussberechtigtes die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasserbeseitigungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen

Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen**

### **§ 12 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage haben. Auf Antrag können weitere Grundstücksanschlüsse zugelassen werden. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann auch für unbebaute Grundstücke einen Grundstücksanschluss errichten.
- (3) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussberechtigten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch die Stadt hergestellt.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussberechtigte den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussberechtigte kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Die Stadt hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.
- (7) Der Anschlussberechtigte darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Anschlussberechtigten nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und DIN EN 752 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Ist für das Ableiten des Abwassers ein ausreichendes natürliches Gefälle nach DIN 1986 nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausicherung o. ä. nicht sicher beseitigt werden kann, so muss der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen. Der Anschlussberechtigte ist für die Planung, den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Hebeanlage einschließlich einer eventuell erforderlichen Abwasserdruckleitung auf seinem Grundstück uneingeschränkt verantwortlich.
- (3) Die Stadt kann in begründeten Fällen verlangen, dass ein Mess- oder Probennahmeschacht zu erstellen ist. Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage sind auch etwa erforderliche oder vorhandene Vorbehandlungs- und Speicheranlagen.
- (4) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf in der Regel nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussberechtigten nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussberechtigten in den vor-schriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vor- behandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussberechtigte auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

(8) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie Pumpenschacht, Schaltanlage und zugehörige Anschlussleitung bis an die Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, instandzuhalten und ggf. zu erneuern. Bei einem Schmutzwasseranschluss mittels Druckentwässerung ist ein Pumpenschacht mit einer lichten Weite von mind. 80 cm zu errichten. Das Material des Schachtes ist nach dem Belastungsgrad zu wählen. Die Abdeckung muss unbelüftet sein und einen Durchmesser von mind. 60 cm aufweisen. Die Tragkraft der Abdeckung richtet sich nach dem Belastungsgrad. Zur Anhebung des Druckes ist eine Pumpe mit Schneidvorrichtung, Rückflussverhinderer, Absperrschieber und Vakuumbrecher einzu-

bauen. Die Förderhöhe der Pumpe wird von der Stadt vorgegeben. Die Lage des Pumpenschachtes auf dem Gelände kann frei gewählt werden. Für eine fachgerechte Wartung nach den Angaben des Herstellers ist zu sorgen.

## § 14

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Stadt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen frei zugänglich sein.

(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## § 15

### Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

(2) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rück-

staufrei über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn

- ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
- die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
- (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z. B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
- (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 16**

#### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur von Vertretern oder Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

#### **§ 17**

#### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten
- (3) Der Anschlussberechtigte hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussberechtigte dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

#### **§ 18**

#### **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung zum Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage auf seine Kosten außer Betrieb zu nehmen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Anschlussberechtigten.

#### **§ 19**

#### **Befreiungen**

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen in §§ 9 ff. dieser Satzung - soweit sie keine

Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 20 Haftung**

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen sie geltend machen.

(2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Abwasserbeseitigungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Anschlussberechtigte haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Anschlussberechtigte einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind.

## **§ 21 Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, 50, 51) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, 182, 183, ber. S. 380) ein Zwangsgeld bis zu EURO 500.000 angedroht und festgesetzt werden.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen anschließen lässt;
  2. § 7 das bei ihm anfallende Abwasser bzw. den bei ihm anfallenden Fäkalschlamm nicht oder nicht vollständig der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuführt;
  3. dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
  4. § 10 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  5. den Einleitungsbedingungen in §§ 11 und 18 die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen benutzt;
  6. § 13 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 13 Abs. 6 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 14 Abs. 1 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. § 16 die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  10. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 23 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren**

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge, für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeiträge und für die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

## **§ 24 Übergangsregelung**

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 10 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Hecklingen, den

Epperlein  
Bürgermeister

